

federführendes Amt:	Amt 20
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	13.10.2015

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	11.11.2015	
Kreisausschuss	18.11.2015	
Kreistag	02.12.2015	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV (Beschluss Kreistag vom 22.02.2005; Drucksache 5/2005)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV (siehe Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachdarstellung:

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2014 das ÖPNVG Brandenburg und die ÖPNV-Finanzierungsverordnung verändert. Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) hat dazu das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNVG und die Vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) veranlasst. Das MIL begründete das mit der zum 1.1.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes. Dadurch wurden Änderungen am ÖPNVG des Landes Brandenburg erforderlich. Insbesondere die Anpassungen an die seit dem 03.12.2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments wurden aufgegriffen.

Das Land Brandenburg hat die o.g. Veränderungen abschließend behandelt. Es wird an der bereits 2007 vorgenommenen Evaluierung der Finanzierungsreform im ÖPNV festhalten. Die kommunalen Aufgabenträger bekommen vom Land jährlich einen Betrag in Höhe von 85 Mio. € (vorher 83 Mio. €) zur Sicherung des ÖPNV im Land Brandenburg.

Zusätzlich erhalten die Aufgabenträger, die Beförderungsleistungen mit Straßenbahnen und O-Bussen realisieren, insgesamt einen Betrag von 5 Mio. € per Gesetz zur jährlichen Investitionsförderung. Die neue ÖPNV-Finanzierungsverordnung wurde daraufhin angepasst. Diese zugewiesenen Mittel müssen zukünftig für Investitionen der Straßenbahnbetriebe eingesetzt werden.

Das Land Brandenburg empfiehlt ebenfalls den kommunalen Aufgabenträgern folgendes Vorgehen für zukünftige Investitionen, was im Leitfaden für die Finanzierung des ÖPNV im Land Brandenburg verankert ist:

Auszug:

„ Die Investitionsförderung durch die kommunalen Aufgabenträger sollte sich auf die Finanzierung der ortsfesten ÖPNV-Infrastruktur beschränken, die dem gesamten ÖPNV betreiberunabhängig zur Verfügung steht (Fahrweg- und Haltestelleninfrastruktur, Busbahnhöfe etc.).

Bei Investitionszuschüssen an einzelne Verkehrsunternehmen handelt es sich um eine beihilferechtlich problematische Form der Finanzierung. Es wird in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg hingewiesen (VGH BW, 1.2.2006, 3 S 2407/05). Zudem ist auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Plan Renoval) zu beachten, nach welcher im Verkehrsbereich de-minimis-Beihilfen nicht zulässig sind – hier speziell die direkte Fahrzeugförderung von Bussen an Verkehrsunternehmen.

· Die Finanzierung von Betriebsleistungen des übrigen ÖPNV sollte von Gesellschaftereinlagen und pauschalen Zuschüssen/Zuwendungen auf eine vertragliche Basis umgestellt werden. Eine Sicherstellung der für einen attraktiven ÖPNV erforderlichen Investitionen und Qualitätsstandards (z.B. bei Fahrzeugen) muss dabei in den Verkehrsverträgen über entsprechende Vereinbarungen sichergestellt werden.

Eine rechtssichere Berücksichtigung des europäischen Rechts kann nach Auffassung des Landes vor allem durch eine Umstellung der Finanzierung auf eine vertragliche Basis sichergestellt werden.“

Vor diesem Hintergrund und dem noch gegenwärtig laufenden Vergabeverfahren für die ÖPNV-Leistungen im Linienbündel „Oder-Spree/Bus“ ist eine Umstellung der Fördermodalitäten für ÖPNV-Investitionen im Landkreis Oder-Spree für die Zukunft notwendig.

Was sind die wesentlichen Änderungen der Richtlinie:

- die Antragsfristen haben sich verschoben,
- die Fördermaßnahmen wurden neu definiert; keine Fahrzeug-Förderung mehr, dafür aber neu die Förderung von Anlagen des üÖPNV und Förderung von Investitionen für den Straßenbahnbetrieb,
- Auszahlungsmodalitäten für die Bewilligung von Zuwendungsmitteln,
- Konkretisierung von anzuwendenden Rechtsvorschriften/Empfehlungen,
- Förderhöhen der einzelnen Investitionsmaßnahmen,
- Verfahrensgrundsätze.

Mit dieser Anpassung der Förderung von Investitionsvorhaben für die Gemeinden und Städte sowie bei den Verkehrsunternehmen wird für die Zukunft Planungssicherheit gegenüber den Zuwendungsempfängern geschaffen. Die dann jährlichen ÖPNV-Investitionspläne bilden die Grundlage dafür.

Anlage: 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Oder-Spree.

Stellungnahme der Kämmerei:

Durch die veränderte Gesetzgebung ÖPNVG ab 1.1.2005 ist der Landkreis für die Mittelbewirtschaftung im investiven Bereich des ÖPNV nach wie vor zuständig. Das bedeutet, dass durch den Landkreis Fördermittel an Gemeinden und Verkehrsunternehmen für Investitionsmaßnahmen anteilmäßig bewilligt werden (z. Bsp. Technik/Anlagen; Infrastruktur Straßenbahn; Haltestellenanlagen; Buswendeschleifen; P+R- / B+R-Anlagen).

Der Planentwurf 2016 und Folgejahre sieht Mittel entsprechend der Landeszuweisungen vor. Basis ist der jährlich beschlossene ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises. Diese Landesmittel sind zweckgebunden und für Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV des Landkreises Oder-Spree einzusetzen.

gez. Wellmer
Amtsleiterin

.....
Landrat / Dezernent